

AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 21. Mai 2025 • 20. Jahrgang • Nummer 4/2025

Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung	
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 06.05.2025.....	Seite 1
1. Änderung der Stellplatzsatzung.....	Seite 2
Änderung der Stellplatzablösesatzung.....	Seite 2
Informationen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß DSGVO.....	Seite 3

— Amtlicher Teil —

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 06.05.2025

Beschlüsse – öffentlich

Betreff: Errichtung eines Calisthenics-Platzes

Beschluss-Nr.: BV-042/2025
Beschluss-Tag: 06.05.2025
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beauftragt den Bürgermeister mit der weiteren Planung und Umsetzung eines Calisthenics-Platzes auf dem Siegertplatz im Bereich westlich des Kinderspielplatzes zwischen dem Gehweg und dem Flutgraben (Flurstücke 170). Fördermöglichkeiten sind abzu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	23	22	0	1	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Verkehrssituation in der Friesenstraße und Schaffung von Parkverboten in der Straße

Beschluss-Nr.: BV-007/2025
Beschluss-Tag: 06.05.2025
Einreicher: Fraktion CDU, BfZ

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt:

1. Prüfung der Verkehrssituation in der Friesenstraße:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verkehrssituation in der Friesenstraße im Bereich der Nordschanke bis zur Wilhelmshavener Straße zu prüfen. Dabei soll insbesondere untersucht werden, ob das Parken entlang der Straße den Verkehrsfluss und die Sicherheit der Radfahrer und Fußgänger gefährdet bzw. welche Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer ergriffen werden können.

2. Schaffung eines Parkverbots:

Es soll geprüft werden, ob die Einführung eines flächendeckenden, partiellen und temporären Parkverbots entlang der Friedensstraße in Bereichen mit hoher Verkehrsdichte und engen Fahrbahnen sinnvoll und umsetzbar ist. Dies soll insbesondere an den Stellen erfolgen, an denen das Parken eine Gefahr für Radfahrer darstellt.

3. Kompensation durch Parktaschen:

Für den Fall, dass ein Parkverbot umgesetzt wird, soll die Verwaltung prüfen, inwieweit die Parkmöglichkeiten durch die Schaffung von Parktaschen oder anderen geeigneten Parkflächen an den Rändern der Friesenstraße oder auf gemeindeeigenen Flächen kompensiert werden können. Ziel ist es, die Parkplatzsituation für Anwohner und Besucher zu sichern, ohne eine Gefährdung der Teilnehmer im Straßenraum.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	23	22	1	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Prüfung der zukünftigen Nutzung der Kitastandorte in der Gemeinde Zeuthen

Beschluss-Nr.: BV-016/2025
Beschluss-Tag: 06.05.2025
Einreicher: CDU, BfZ

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Verwaltung mit einer umfassenden Prüfung der aktuellen und zukünftigen Nutzung der einzelnen Kitastandorte in der Gemeinde Zeuthen zu beauftragen. Ziel ist es, angesichts sinkender Kinderzahlen und der finanziellen Herausforderungen eine bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragfähige Kitalandschaft zu entwickeln.

Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte betrachtet werden:

1. Die derzeitige Nutzung der Einrichtungen (Belegung, Personalstand, Auslastung) unter Berücksichtigung einer möglichen Zusammenführung von Kitaeinrichtungen. Die prognostizierte Entwicklung der Kinderzah-

len in den nächsten Jahren und das Aufzeigen weiterer Möglichkeiten zur verbesserten Qualität und Stabilität des Personals in den Einrichtungen. Hierbei ist zu prüfen, ob alle Standorte zukunftsfähig und sinnvoll ist.

2. Die Verwaltung möge prüfen, ob eine Aufnahme von Gastkindern von Mitarbeitern des Desys sowie Kindern aus Schulendorf durch ein Vorhalten einer festen Reserve und der Kostenübernahme dieser Plätze durch das Institut/Gemeinde möglich ist.
3. Die Auswirkungen der Konzentrierung des Personals und die damit verbundenen Aspekte der frühkindlichen Bildung auf die Betriebsfähigkeit der Einrichtungen sowie dem Bildungsauftrag, den die Einrichtungen jeweils nachkommen wollen und sollen.
4. Potenziale für eine anderweitige oder ergänzende Nutzung (z. B. durch Vereine, soziale Einrichtungen) bei Unterauslastung.
5. Die finanziellen Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt unter verschiedenen Szenarien (Fortführung, Teilumwandlung, Fremdnutzung, Schließung).

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	23	14	0	9	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

Betreff: Zukunft Miersdorfer Chaussee – Wirtschaft stärken, Zeuthen beleben

Beschluss-Nr.: BV-017/2025
 Beschluss-Tag: 06.05.2025
 Einreicher: Die LINKE

Beschluss:

Die Gemeinde Zeuthen wird von der Gemeindevertretung aufgefordert, die Gründung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe mit dem Titel:

„Zukunft Ortszentrum Zeuthen – Wirtschaft stärken, Zeuthen beleben“

zu etablieren.

Ziel der Arbeitsgruppe ist die Entwicklung von Strategien und konkreten Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung und Belebung der Miersdorfer Chaussee. Insbesondere soll die gezielte Ansiedlung von Gewerbe und Unternehmen unterstützt, die Aufenthaltsqualität verbessert und eine Einnahmestrategie für die Gemeinde entwickelt werden.

Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, dem zuständigen Ausschuss regelmäßig über Fortschritte zu berichten und nach ca. sechs Monaten ein erstes Konzept zur weiteren politischen Beratung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen*)
23	23	23	0	0	0

*) Verfahrensvermerk: Ausschluss von der Beratung und Abstimmung aufgrund des § 22 BbgKVerf

**1. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Zeuthen
 Öffentliche Auslegung**

Gemäß § 87 Abs. 4 BbgBO kann die Gemeinde örtliche Bauvorschriften über notwendige Stellplätze erlassen.

Am 12.10.2006 trat die Stellplatzsatzung der Gemeinde Zeuthen in Kraft. Wesentliche Inhalte der ersten Änderung ist die Pflicht zur Herstellung einer ausreichenden Anzahl von Abstellplätzen für Fahrräder sowie die Einführung zusätzlichen Stellplätzen mit E-Ladesäulen bei bestimmten Vorhaben. Entsprechend § 87 Abs. 8 Satz 3 BbgBO liegt der Entwurf der Satzung in der Zeit

vom 28.05.2025 bis 30.06.2025

in der Gemeinde Zeuthen, Amt für Infrastruktur und Ordnung, Schillerstraße 57, 15738 Zeuthen in den Dienststunden (montags und mittwochs 9–12 und 13–15 Uhr, dienstags 9–12 und 13–18 Uhr, donnerstags 9–12 Uhr und 13–17 Uhr, freitags 9–12 Uhr) sowie auf der Homepage von Zeuthen <https://www.zeuthen.de/Bauleitplanung-und-Hochbau-619679.html> öffentlich aus.



Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangabe eingeht, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung abgegeben werden. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ zu entnehmen.

Zeuthen, 05.05.2025

gez. Martens
 Bürgermeister

**Änderung der Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Zeuthen
 Öffentliche Auslegung**

Gemäß § 87 Abs. 4 BbgBO kann die Gemeinde örtliche Bauvorschriften über notwendige Stellplätze erlassen. Sie kann gemäß § 87 Abs. 4 Nr. 3 BbgBO dabei die Geldbeträge für die Ablösung notwendiger Stellplätze bestimmen. Auf Grund der stark gestiegenen Baupreise und Bodenrichtwerten wird eine Änderung der Stellplatzablösesatzung geplant.

Entsprechend § 87 Abs. 8 Satz 3 BbgBO liegt der Entwurf der Satzung in der Zeit

vom 28.05.2025 bis 30.06.2025

im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Amt für Infrastruktur und Ordnung, Schillerstraße 57, 15738 Zeuthen in den Dienststunden (montags und mittwochs 9–12 und 13–15 Uhr, dienstags 9–12 und 13–18 Uhr, donnerstags 9–12 Uhr und 13–17 Uhr, freitags 9–12 Uhr) sowie auf der Homepage von Zeuthen <https://www.zeuthen.de/Bauleitplanung-und-Hochbau-619679.html> öffentlich aus.



Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangabe eingeht, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung abgegeben werden. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ zu entnehmen.

Zeuthen, 05.05.2025

gez. Martens
Bürgermeister

Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und -verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 87 Brandenburgische Bauordnung BbgBO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Es werden Daten im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanverfahren (Bebauungsplanung, Flächennutzungsplanung) und dem Erlass von örtlichen Bauvorschriften erhoben und verarbeitet.

2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Gemeinde Zeuthen, Amt für Infrastruktur und Ordnung, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: 033762-753-0, E-Mail: lange@zeuthen.de

3. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte/-r der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: 033762-753-0, E-Mail: bruesehaber@zeuthen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung

Es werden Daten erhoben zum Zweck der Durchführung von Bauleitplanverfahren (Bebauungsplanung, Flächennutzungsplanung) und dem Erlass von örtlichen Bauvorschriften, insbesondere zur Wahrnehmung der Pflichten der Kommune, im Rahmen der Planungshoheit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern. Im Rahmen dieser Verfahren sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Erhebung erfolgt u. a. durch Untersuchungen der Kommunalverwaltung oder im Auftrag der Kommunalverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger, Unternehmen, etc.), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der gesetzlich erforderlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen und durch zusätzliche informelle Beteiligungsformate.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Rechtsprechung durch die Gemeindevertretung zu erfolgen hat, werden die personenbezogenen Da-

ten, die für die Abwägung der Belange erforderlich sind, den kommunalpolitischen Gremien (siehe Pkt. 5) nach den Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen und der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO) vorgelegt. Die in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit enthaltenen Adressdaten werden im Rahmen der Ausreichung und Veröffentlichung von Beschlussunterlagen anonymisiert und mit einer Kennziffer versehen. Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

4b) Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Daten werden auf der Grundlage des § 3 BauGB und von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten können weitergegeben werden an:

- Mitglieder der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse im Rahmen der Bauleitplanung,
- die höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB zur Prüfung des Bauleitplans auf Rechtsmängel,
- zuständige Gerichte zur Überprüfung der Wirksamkeit von Bauleitplänen,
- Dritte, denen durch die Gemeinde Zeuthen zur Beschleunigung die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten der Bauleitplanung gemäß § 4b BauGB übertragen wurde.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden nach der Erhebung bei der Kommune so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Auch nach Ablauf der Fristen für eine gerichtliche Überprüfung (z. B. Normenkontrollklage) kann, z. B. im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens, die Bauleitplanung einer inzidenten Prüfung unterzogen werden. Eine dauerhafte Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in der betreffenden Verfahrensakte ist deshalb erforderlich.

7. Betroffenenrechte

Nach DSGVO stehen jeder von der Datenverarbeitung betroffenen Person insbesondere folgende Rechte zu:

- Recht der Auskunft über die zur betroffenen Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung im Falle der Verarbeitung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Die Beschwerde ist zu richten an: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Frau Dagmar Hartge, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: 033203-356-0, Telefax: 033203-356-49, E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de. Weitere Informationen können dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter www.lda.brandenburg.de entnommen werden.

[Stand 08/2019]

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0,
Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.